

**Dorfgemeinschaftsverein
„WIR ZINZOWER“
Beitragsordnung**

1. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Art und Höhe dieser Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1.1 Finanzieller Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Anlage zu dieser Beitragsordnung aufgeführten finanziellen Beitrag im Voraus an den Verein durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.

1.2 Vereinsumlagen

Umlagen des Vereins dienen der Finanzierung besonderer, von der Mitgliederversammlung beschlossener Vereinsaufwendungen, die nicht durch Mitgliedsbeiträge oder andere Einnahmen gedeckt werden können.

So können für Aufwendungen oder Leistungen des Vereins, die alle Mitglieder in gleicher Weise betreffen oder von diesen genutzt werden können, durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Umlagen festgelegt werden, insbesondere zur Finanzierung von Baumaßnahmen, Investitionen oder anderen größeren Aufwendungen, sofern keine anderen oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen.

2. Nutzungspauschalen

Für die Benutzung vereinseigener oder vom Verein betriebener Anlagen und Einrichtungen durch Nichtmitglieder oder die private Nutzung durch Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend angemessene Nutzungspauschalen festgelegt werden.

3. Festlegung der Beiträge

Durch den Vorstand sind der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Festlegung und zur Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Nutzungspauschalen sowie zu weiteren Durchführungsbestimmungen zu unterbreiten und zu begründen. Die Beiträge und weiteren Durchführungsbestimmungen sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung zu beschließen und werden in der jeweils aktuellen Anlage zur Beitragsordnung festgehalten.

Der Vorstand kann Mitglieder von der Erbringung von Beiträgen befreien. Er kann auch Beitragsforderungen herabsetzen. Der Vorstand entscheidet nach Antrag. Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen und hat die Gründe aufzuführen, die eine Entscheidung des Vorstands auf Befreiung oder Herabsetzung stützen sollen. Ein Anspruch auf Befreiung oder Herabsetzung besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen, wobei er die Position des Antragstellers als auch die Position des Vereins gleichermaßen hoch zu bewerten hat. Der Vorstand entscheidet abschließend.

4. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten:

für das 1. und 2. Quartal bis zum 31. Januar

für das 3. und 4. Quartal bis zum 30. Juni

Die zum Fälligkeitstermin errechneten Geldbeträge werden auf volle €-Beträge aufgerundet. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto zum jeweiligen Fälligkeitstermin.

Alle ggf. weiteren Beiträge, Umlagen sowie Nutzungspauschalen werden durch den Vorstand in Rechnung gestellt und sind entsprechend der angegebenen Fälligkeit ebenfalls auf das Vereinskonto zu überweisen.

Auf begründeten Antrag kann durch den Vorstand im Einzelfall entschieden werden, dass die fälligen Zahlungen bar gegen Quittung geleistet werden.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.9.2009 beschlossen und gilt ab diesem Datum.

Für den Vorstand

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

**Anlage zur Beitragsordnung des Dorfgemeinschaftsvereins
„WIR ZINZOWER“
vom 24.09.2009**

**Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Nutzungspauschalen und weiterer
Durchführungsbestimmungen gemäß Beitragsordnung**

1. Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder, monatlich	2,00 €
Jugendmitglieder vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr sowie Familienmitglieder, monatlich	1,00 €
Fördermitglieder, monatlich mindestens	3,00 €

2. Nutzungspauschalen

Sobald vereinseigene Einrichtungen oder vom Verein betriebene Anlagen dauerhaft bestehen, sollen auf einer Mitgliederversammlung entsprechende Beiträge festgelegt werden. Bis dahin entscheidet im Einzelfall der Vorstand über Art und Höhe der Nutzungspauschalen.

3. Weitere Durchführungsbestimmungen

Als Familienmitglieder gelten weitere mit einem ordentlichen, voll zahlenden Mitglied dauerhaft in einem Haushalt lebende Personen.

Jugend- und Familienmitglieder sind ebenso ordentliche Mitglieder. Doppel- oder Mehrfachermäßigungen sind für die Berechnung der Beiträge nicht zulässig.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.9.2009